



Überblick zur Konzeption und Umsetzung von § 20 SGB VIII – Stand März 2025

1. Kurzbeschreibung § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes

Die Novellierung von § 20 des Sozialgesetzbuchs – Achstes Buch (SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG hat zum Ziel, dass Familien niederschwellig und zügig Hilfe in Notsituationen für die Betreuung und Versorgung des Kindes erhalten können. Neu ist die Ausgestaltung der Leistung als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit, diese Hilfe über die Erziehungsberatungsstellen (EBn) einzuleiten ohne Beteiligung des Jugendamtes. Bei dem vorgeschlagenen Modell zur Ausgestaltung dieser Aufgabe übernehmen die EBn über vier Clearingstellen eine Vermittlungsaufgabe. Die Leistungserbringung erfolgt über Träger der Familienpflege.

Die vier Clearingstellen der Erziehungsberatungsstellen (EBn)

Die Hilfe kann niederschwellig über vier Clearingstellen der Erziehungsberatungsstellen eingeleitet und vermittelt werden (Anlage 1).

- **Clearingstelle Nord:**
EB Stiftung zusammen. tun; eine Stiftung der Diakonie Hasenberg!; Riemerschmidstraße 16, 80933 München
- **Clearingstelle Süd:**
EB der Caritas; Schertlinstraße 4, 81379 München
- **Clearingstelle West:**
EB des Stadtjugendamtes; Westendstraße 193, 80686 München
- **Clearingstelle Ost:**
EB des Stadtjugendamtes; Oberbibberger Straße 49, 81547 München

Die Clearing-EBn können an **zwei Träger** der Familienpflege vermitteln (Anlage 2):

- **Familienpflegewerk im KDFB gGmbH**
- **Die Mitterfelder gGmbH**

Wir sind München
für ein soziales Miteinander



2. Zielgruppe, Voraussetzungen und Gründe

Zielgruppe sind Familien mit einem oder mehreren Kindern unter 14 Jahren, in denen ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.

Voraussetzungen der Hilfe nach § 20 SGB VIII (Anlage 3)

Ob die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen, prüft die einleitende Fachkraft auch in Abstimmung mit dem Träger der Familienpflege.

- Das Gesetz sieht in § 20 Absatz 1 Nr. 1-4 einen Rechtsanspruch vor, der an vier Voraussetzungen geknüpft ist, die kumulativ zutreffen müssen. Dies muss für die Bewilligung der Hilfe geprüft werden.
- Außerdem gilt der Anspruch nur für Kinder. Nach § 7 Abs. 1 SGB VIII gilt als „Kind“ wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für Eltern von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren kein Anspruch auf § 20 SGB VIII besteht.
- Die örtliche Zuständigkeit nach § 86 ff SGB VIII muss gegeben sein.

Vorrang von Sozialleistungen anderer Träger gegenüber § 20 SGB VIII ist seitens der einleitenden Fachkraft zu prüfen. Dies kann in Absprache mit dem Träger der Familienpflege erfolgen. Dabei handelt es sich um folgende Leistungen:

- Haushaltshilfe i.R.d. gesetzlichen Krankenversicherung (§ 38 SGB V)
 - Ein Antrag bei der Krankenkasse muss gestellt sein oder
 - ein Ablehnungsbescheid muss vorgelegt werden.
 - Gegebenenfalls wird ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Krankenkasse von den Eltern eingelegt.
 - Die Hilfe kann frühestens mit der Antragstellung bei der Krankenkasse starten.
- weitere Kostenträger wie beispielsweise gesetzliche Unfallversicherung (§ 42 SGB VII) oder gesetzlichen Rentenversicherung (§ 28 SGB VI i.V. mit § 64 Abs.1 Nr.6 SGB IX und § 74 SGB IX)
- Haushaltshilfe in der Regel Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (§ 74 SGB IX)
- Haushaltshilfe für Geschädigte und Hinterbliebene durch Träger der sozialen Entschädigung (§ 64 SGB XIV i.V. mit § 74 SGB IX)
- Eltern-Assistenz für Eltern mit Behinderung oder chronischer Krankheit nach § 78 SGB IX (Benötigen Eltern auf Grund ihrer Behinderung Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, so handelt es sich hierbei um Eingliederungshilfe – Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX i.V. mit §§ 4 Abs. 4, 78 SGB IX.)
- Arbeitsförderung und Rehaträger § 54 SGB IX

Definition Notsituation

Aus einem akuten Geschehen oder aufgrund längerer zunehmender Belastungen heraus entstandene Situation, die es dem bisher hauptsächlich versorgenden Elternteil kaum bis gar nicht mehr ermöglicht, den physischen und emotionalen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Die familiäre Krisensituation würde ohne zeitnahe Unterstützung zu einer deutlichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen. Die Sorgeberechtigten/Eltern sind im Grundsatz erziehungsfähig.

Zwingende Gründe für den Ausfall eines Elternteils können beispielsweise sein:

- längerfristige Krankheit wie beispielsweise
 - Chronische Erkrankung
 - Psychische Erkrankung
- Überlastung und Erschöpfung (zum Beispiel bevorstehende Geburt, Mehrlingsgeburt, Kind schwer krank oder schwer behindert)
- geplante Operation
- ein Elternteil in Haft
- vorübergehende Hilfe bei Tod des versorgenden Elternteils
- vorübergehende Hilfe bei Tod des nicht versorgenden Elternteils
Hilfe, wenn der vorrangige Leistungsträger (zum Beispiel Krankenkasse) nach seiner Höchsthörförderdauer nicht mehr leisten kann und eine Weiterführung der Hilfe sinnvoll erscheint, beispielsweise chronische, psychische Erkrankung.

3. Ziele

Die Novellierung von § 20 SGB VIII hat zum Ziel, dass Familien niederschwellig und möglichst zeitnah Hilfe in Notsituationen für die Betreuung und Versorgung des Kindes erhalten können. Eine angemessene, alltagsorientierte Unterstützung soll diesen Familien helfen, die Situation der Kinder und ihrer Familien zu verbessern bzw. zu stabilisieren. Dadurch kann auch die Möglichkeit und Bereitschaft geschaffen werden, weitere Maßnahmen einzuleiten, falls dies erforderlich sein sollte. Ziel ist es, eine vorübergehende Notsituation angemessen zu überbrücken.

4. Zugang zur Hilfe

Die Familien können sich wenden an:

- Bezirkssozialarbeit 0 bis 59 Jahre (BSA) sowie die Vermittlungsstelle für Erziehungshilfen (VMS) in den Sozialbürgerhäusern
- Bezirkssozialarbeit 0 bis 59 Jahre im Amt für Wohnen und Migration
- sowie an die vier Clearingstellen der Erziehungsberatungsstellen

5. Leistungserbringung durch die Träger der Familienpflege

Für die Leistungserbringung wurden entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von zwei Familienpflegediensten in München geschlossen. Diese beiden Träger sind bei S-II-KJF/A pauschal finanziert:

- Familienpflegewerk im KDFB gGmbH
- Die Mitterfelder gGmbH

Bei diesen beiden Trägern erfolgt keine Beteiligung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH).

Die Aufgabe der Familienpfleger*in besteht darin, die Eltern möglichst zeitnah zu entlasten und die Kinder in dieser Ausnahmesituation aufzufangen und den vertrauten Tagesablauf zu sichern. Dabei steht das Wohlergehen der Kinder stets im Mittelpunkt des Handelns.

Die Leistung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls. Die fortzuführende Versorgung, Betreuung und Erziehung zielen nicht auf Veränderungen oder Korrektur der familiären Struktur. Sie geht über eine Haushaltsführung hinaus, denn auch der Ausfall der Erziehungsleistung muss kompensiert werden. Der familiäre Erziehungs- und Versorgungsbereich des Kindes soll erhalten bleiben, bis die Eltern diese Aufgabe wieder selbst übernehmen können. Dementsprechend umfasst die Leistung nach § 20 SGB VIII Bereiche, die zur Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes im Haushalt erforderlich sind.

Das Anforderungsprofil der Fachkraft Familienpflege umfasst pädagogische, pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorhanden.

Die Aufgaben können je nach Familiensituation folgendes Spektrum umfassen:

Gesundheitsvorsorge, Körperpflege und Ernährung des Kindes

Pflege von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Kindern mit Behinderung, akut erkrankten Kindern

- Baden, Wickeln, Kleiden und Füttern – Mahlzeiten einnehmen
- Beachtung hygienischer Standards, wie Zahnpflege
- Stimulation und Förderung beeinträchtigter Kinder
- besondere pflegerische Anforderungen werden durch ambulante Pflegedienste erbracht.

Alltagsorganisation und Weiterführung des Haushalts

- Versorgung der Kinder
- Haushaltsorganisation
- Koordinierung des Tages- und Wochenablaufs
- Einkaufen und Nahrungszubereitung
- Unterhaltsreinigung, Reinigung der Wohnräume
- Wäschepflege

Pädagogische Begleitung bzw. Unterstützung/Vertretung der Eltern:

- Tagesstruktur aufrechterhalten
- Beaufsichtigung
- Sicherheit zu Hause und im Freien
- Hausaufgabenbetreuung
- Einbeziehung der Kinder in Alltagsarbeiten
- Gespräche führen
- Unterstützung bei psychischen Belastungen (wie Trennungsängsten bei Abwesenheit der Eltern oder schwerer Erkrankung)
- Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- altersgemäße Spiel- und Freizeitgestaltung
- Anleitung zum Spielen bzw. aktives Mitspielen
- Sicherstellung von Schulbesuch oder Kita-Besuch
- Kontaktpflege zu Schule und Kindergarten
- Kooperation mit Betreuungseinrichtungen

Zusammenarbeit mit den Eltern

- tägliche Übergabe
- Gespräche führen
- Begleitung (psychisch) erkrankter Eltern
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Unterstützung der Familie in besonderen Lebenslagen
- Beratung, beispielsweise über eine ausgewogene Ernährung der Kinder

Die Familienpfleger*in übernimmt die Betreuung und Versorgung der Kinder im elterlichen Haushalt, soweit der oder die ausgefallene/n Elternteil/e dazu nicht in der Lage ist/sind. Alle im Haushalt lebenden Personen helfen ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand entsprechend mit.

Es handelt sich hier um die **Überbrückung einer Notsituation** und folglich nicht um eine dauerhafte Hilfeleistung. In der Regel wird die Überbrückungshilfe erstmalig für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt, eine Verlängerung um weitere drei Monate bis insgesamt maximal 26 Wochen kann bei Bedarf erfolgen. Darüber hinaus ist eine Verlängerung nur im Einzelfall möglich.

Die von den Eltern oder dem alleinerziehenden Elternteil vorgegebene und verantwortlich durchgeführte Erziehung des Kindes soll in der Zeit fortgeführt werden, in der diese die Versorgungs- und Betreuungsaufgaben nicht leisten können. Die kulturellen, religiösen und gesundheitlichen Gewohnheiten der Familie gelten als Grundlage für das Handeln der Familienpflegerin. Sie beachtet den jeweiligen Entwicklungs- und Gesundheitszustand der Kinder. Der Umfang der Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Gewohnheiten und Bedürfnissen der Familie und ist abgestimmt auf die vorhandenen Ressourcen des Familiensystems.

6. Ergänzende und weiterführende Hilfen

Ergänzende Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII oder beispielsweise Kostenbeteiligungen für Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII sind gleichzeitig möglich oder können als weiterführende Hilfen eingeleitet werden, wenn die Hilfen nach § 20 SGB VIII beendet sind, nicht ausreichen oder nicht geeignet sind.

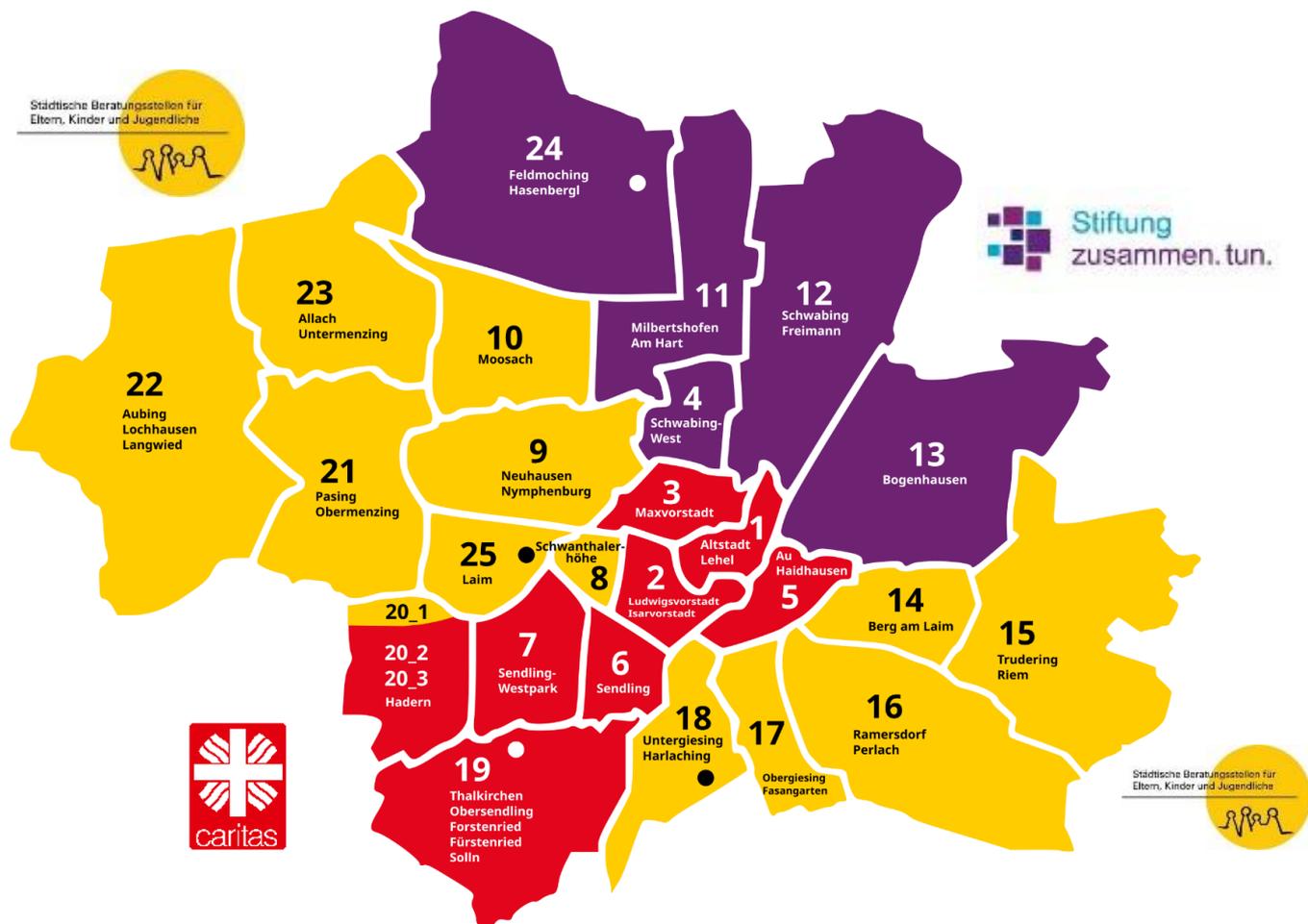
7. Leistungserbringung durch andere Träger über die BSA/VMS und WJH

Falls keine Kapazitäten bei den beiden o.a. Trägern der Familienpflege vorhanden sind oder die Hilfe bereits bei einem anderen Träger läuft oder früher gelaufen ist, das heißt ein Trägerwechsel soll vermieden werden, bedarf es einer Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen, anderen Leistungsanbietenden. Diese Vereinbarungen können nur über die BSA/VMS im Sozialbürgerhaus bzw. im Amt für Wohnen und Migration in Kooperation mit der WJH eingeleitet werden. Die Finanzierung erfolgt bei anderen Anbietenden über die WJH.

Anlagen:

1. **Übersicht EB-Clearingstellen und Kontaktdaten**
2. **Kontaktdaten Familienpflege**
3. **Voraussetzungen der Hilfe gemäß §20 SGB VIII**

Anlage 1: Zuständigkeiten der Clearingstellen für §20 SGB VIII in der Stadt München



Clearingstellen	Zuständigkeit nach EB	Zuständigkeit nach Stadtbezirk
Clearingstelle Nord Riemerschmidstraße 16 Telefon: 089 452235212 Mail: clearingstelle-nord@stiftung-zusammentun.de	EB Harthof EB Georgenschwaigstraße BST Schwabing-Freimann EB KJF Bogenhausen EB Riemerschmidstraße	24 Hasenberg-Feldmoching 11 Milbertshofen-Am Hart 4 Schwabing-West 12 Schwabing-Freimann 13 Bogenhausen
Clearingstelle Ost Oberbibberger Straße 49 Telefon: 089 233-735959 Mail: clearingstelle-ost.soz@muenchen.de	BST Giesing-Harlaching EB St.-Michael-Straße EB Perlach EB Ramersdorf	17 Obergiesing-Fasangarten 18 Untergiesing-Harlaching 14 Berg am Laim 15 Trudering-Riem 16 Ramersdorf-Perlach
Clearingstelle Süd Schertlinstraße 4 81379 München Telefon: 089 72449060 Mail: Clearingstelle-Sued@caritasmuenchen.org	EB Schertlinstraße EB Hansastraße EB Landwehrstraße EB Kirchenstraße	1 Altstadt-Lehel 2 Ludwig-/Isarvorstadt 3 Maxvorstadt 5 Au-Haidhausen 6 Sendling 7 Sendling-Westpark 19 Thalkirchen-Obersendling 20_2/3 Neuhadern, Großhadern
Clearingstelle West Westendstraße 193 80686 München Telefon: 089 233-749696 Mail: clearingstelle-west.soz@muenchen.de	BST LSB BST PA EB Bodenseestraße BST Neuhausen-Moosach	8 Schwanthalerhöhe 25 Laim 20_1 Kleinhadern, Blumenau 21 Pasing-Obermenzing 23 Allach-Untermenzing 22 Aubing-LH-LW 9 Neuhausen-Nymph. 10 Moosach

Anlage 2
Kontaktdaten der beiden Koordinatorinnen der Familienpflege



Einsatzleitung
Alexandra Kepurra: Telefon 089 28804953

Familienpflegewerk im KDFB gemeinnützige GmbH
Schraudolphstr. 1
80799 München

E-Mail: muenchen@familienpflegewerk.de
Internet: www.familienpflegewerk.de



Einsatzleitung
Antonia Ruhdorfer: Telefon 089 5809191

Mitterfeldstraße 20
80689 München
Telefon: 089 58091-91
Fax: 089 58091-12
E-Mail: fpflege@die-mitterfelder.de
Internet: www.die-mitterfelder.de

Anlage 3

Checkliste § 20 SGB VIII

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Folgende Voraussetzungen für die Hilfe müssen geprüft werden:

Alle vier Voraussetzungen, die das Gesetz nennt, müssen vorliegen und geprüft werden:

- (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Außerdem

5. Die örtliche Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII muss gegeben sein
6. Kind (noch nicht 14 Jahre alt, gemäß § 7 Abs. 1 SGB VIII)
7. Der Vorrang der Krankenkassenleistung nach § 38 SGB V bleibt bestehen und muss seitens der einleitenden Fachkraft geprüft werden:
 - entweder liegt bereits ein Ablehnungsbescheid der Krankenkasse vor
 - oder es muss ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden, bevor die Hilfe nach § 20 eingeleitet wird.
 - gegebenenfalls legen die Eltern Widerspruch ein.

Ebenso sind andere Vorrangigkeiten zu prüfen (siehe Auflistung unter Punkt 5 der Dienstanweisung)

Weiterführende Überlegungen

8. Es handelt sich um eine vorübergehende Notsituation: Überbrückungshilfe für 3 Monate, maximal 26 Wochen, ist das die passende Hilfeleistung?
9. Ist die Erziehungsfähigkeit grundsätzlich vorhanden? § 20 SGB VIII ist eine alltagsstützende Maßnahme
10. Ist eine andere Hilfe nach SGB VIII (langfristig) geeignet?

Erstellt von S-II-KJF/A Angebote für Familien, Frauen* und Männer*.

Andrea Hecht

Telefon: 089 233-49606

andrea.hecht@muenchen.de

Uta Wierheim

Telefon: 089 233-49605

uta.wierheim@muenchen.de